

schwer voraussetzt^{*/}, auch für die mit der Ehesache verbundenen Ansprüche gilt. Soweit es sich um die obligatorischen Ansprüche nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 FVerfO — Regelung des elterlichen Erziehungsrechts und Unterhalt der Kinder — handelt, schließt die gesellschaftliche Bedeutung einer derartigen Entscheidung aus, einer Partei nur wegen des von ihr gestellten Antrags eine Nachprüfung zu versagen, die sie im Interesse des Kindes für erforderlich hält. Ist also über einen Anspruch zu befinden, ohne daß es überhaupt eines Antrags bedarf, so muß jeder Partei ohne Rücksicht auf die von ihr unterbreiteten Vorschläge oder gestellten Anträge das Recht eingeräumt werden, eine Nachprüfung durch die Rechtsmittelinstanz zu fordern.

Die Beschwer, d. h. das vollständige oder teilweise Unterliegen einer Partei kann deshalb nur dort Bedeutung haben, wo die Anträge Ausdruck der Parteiherrschaft sind. Daraus resultiert, daß für das Rechtsmittel gegen Entscheidungen über die nach § 18 Abs. 2 FVerfO mit der Ehesache verbundenen Ansprüche eine Beschwer des Berufungsklägers gegeben sein muß. Das kann jedoch immer nur dann so sein, wenn ein bestimmter Antrag gestellt worden ist. Im Eheverfahren ist es jedoch nicht selten, daß auf die Zuerkennung von Nebenansprüchen gemäß § 18 Abs. 2 FVerfO gestellte Anträge ohne Gegenantrag bleiben. Der Grund dafür kann sowohl darin liegen, daß der Anspruch des Gegners für berechtigt gehalten wird, als auch darin, daß die Entscheidung in das Ermessen des Gerichts gestellt wird. Da aber in solchen Fällen ein konkreter Sachantrag nicht vorliegt, kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß dem Begehren der keinen Antrag stellenden Partei entsprochen worden ist. Aus diesem Grunde hat der Senat im vorliegenden Falle eine Beschwer der Verklagten bejaht und sieht die eingelegte Berufung für zulässig an.

Dem Umstand, daß die Verklagte zum Antrag des Klägers auf Übertragung der Wohnung keinen Gegenantrag stellte, liegt offensichtlich ein Anerkenntnis zugrunde. Ein solches ist nach § 20 FVerfO zulässig, wenn es den Grundsätzen des Familienrechts entspricht. Die Verklagte hat mit Schriftsatz vom 7. Dezember 1969 vorgetragen, daß sie sich wohnlich verändern will und deshalb die eheliche Wohnung dem Kläger überläßt. Deshalb konnte die Berufung nur mit der Behauptung begründet werden, es habe kein Anerkenntnis vorgelegen oder dieses widerspreche den Prinzipien des Familienrechts. Dem Vorbringen der Verklagten, sie habe aus Rechtsunkenntnis keinen Gegenantrag gestellt, muß entgegen werden, daß davon ausgegangen werden kann, daß sie sich über die Bedeutung der schriftlichen Erklärung „Die Wohnung überlasse ich meinem Mann, da ich mich wohnlich verändern will“ im klaren gewesen ist.

Richtig ist, daß auch das Kind der Verklagten bei einer Entscheidung nach § 34 FGB zu berücksichtigen ist. Ein Anerkenntnis widerspricht aber nicht schon allein deshalb den familienrechtlichen Prinzipien, wenn bei einer Einigung der Parteien, die in voller Kenntnis der tatsächlichen Lage erfolgte, dieser Umstand nicht ausdrücklich erwähnt wurde. Nur wenn ein Anerkenntnis gröblich dem Wohl des Kindes widerspricht, kann von einer Verletzung familienrechtlicher Bestimmungen die Rede sein.

Im gleichen Maße wie die Parteien an eine außergerichtliche Einigung gebunden sind, muß das auch für ein gerichtliches Anerkenntnis gelten. Die Einwendungen gegen das Anerkenntnis sind daher nicht begründet.

^{*/} Vgl. hierzu OG, Urteil vom 16. Januar 1964 — 1 ZzF 54/63 — (NJ 1965 S. 94).

Inhalt

	Seite
Dr. Richard Schindler/Dr. Herbert P o m p o e s : Recht und Rechtsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik.....	345
Dr. Joachim Schlegel : Zu einigen Problemen der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in der gerichtlichen Hauptverhandlung und bei der Strafenverwirklichung.....	348
Heinz Geipel : Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in Verkehrsstrafsachen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit	352
Dr. Alfred Hartmann /Dr. Richard Schindler : Zur Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren erster Instanz.....	354
Dr. Doris K l e s s e n / Prof. Dr. Reimer Schorr : Erfahrungen aus der Ehe- und Familienberatung in der Hauptstadt der DDR.....	358
Recht und Justiz im Imperialismus	
Dr. Heinrich Toepflitz : Das Reichsgericht — ein wichtiger Bestandteil des nazistischen Herrschaftsmechanismus (Bemerkungen zur „Geschichte des Reichsgerichts“ — Bd. IV — von Prof. Dr. Friedrich Karl Kaul)	360
Materialien der Plenen der Bezirksgerichte	
Zur Gestaltung der Informationsbeziehungen zwischen den örtlichen Volksvertretungen und den Kreisgerichten (Aus dem Bericht des Präsidiums an das Plenum des Bezirksgerichts Dresden vom 5. Mai 1971) Anm. Joachim Ermisch	364
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
Oberstes Gericht:	
1. Zur Behandlung prozessualer Anerkenntnisse.	
2. Voraussetzungen einer Klage auf künftige Mietzahlung.	
3. Zur Notwendigkeit der schriftlichen Anzeige einer Aufrechnung i. S. des § 28 MSchG.	
4. Zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen neben der Mietminderung.....	366
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
1. Können schwere Belästigungen des Vermieters durch ständigen Besucher des Mieters ein Mietaufhebungsgrund i. S. des § 2 MSchG sein?	
2. Zum Recht des Mieters, Wohnungsschlüssel an Dritte auszuhandigen.	
Anm. Dr. Kurt C o h n	370
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
Zu den Wirkungen der gerichtlichen Entscheidung über die Ehe- wohnung (hier: Inanspruchnahme des berechtigten Ehegatten für Mietzins)	371
BG Frankfurt (Oder):	
Kann ein geschiedener Ehegatte eine einstweilige Verfügung er- wirken, wenn der andere entgegen der im Scheidungsverfahren getroffenen Regelung die teilweise Nutzung der früheren Ehe- wohnung verhindert?	371
Familienrecht	
Oberstes Gericht:	
Zur Höhe und Verjährungsfrist des Ausgleichsanspruchs nach dem Tode des Ehegatten und zum Zinsanspruch des Berechtigten 372	
BG Halle:	
Zur Anrechenbarkeit von Blindengeld auf Unterhaltsverpflich- tungen.....	373
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
Zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung im familienrechtlichen Verfahren.....	374
BG Neubrandenburg:	
Einem Bürger, der nicht Prozeßpartei ist, können durch eine einst- weilige Anordnung Verpflichtungen familienrechtlichen Inhalts nicht auferlegt werden.....	375
BG Karl-Marx-Stadt:	
Zur Zulässigkeit der Berufung gegen die nach § 18 Abs. 2 FVerfO mit dem Eheverfahren verbundenen Ansprüche, wenn in erster Instanz keine Gegenanträge gestellt worden sind.....	375